

# Ordnungsbehördliche Verordnung

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß im Gebiet der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg, vom 29. März 1995**

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 21, Seite 83)

### **§ 1**

#### Absatz 1

Im Gebiet der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg, dürfen aus Anlaß des Allerheiligenmarktes jeweils am 3. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres die Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### Absatz 2

Anläßlich des alljährlichen Frühjahrsmarktes im Stadtteil Niedermarsberg dürfen die Verkaufsstellen jeweils am 2. Samstag im Monat Mai über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### Absatz 3

Des weiteren können die Verkaufsstellen im Stadtteil Niedermarsberg aus Anlaß des alljährlichen Stadtfestes des Gewerbevereins am jeweils letzten Samstag im August eines jeden Jahres bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

#### Absatz 1

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

## Absatz 2

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM -in Worten: fünftausend Deutsche Mark- geahndet werden.

## § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. November 1995 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 11. Mai 1978 und vom 12. Juni 1990 außer Kraft.